



Der Schweizerische Bundesrat

Die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommissionen der Eidgenössischen Räte

Vereinbarung über das Reporting im Personalmanagement

zwischen den

Geschäftsprüfungs- und Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte

und

dem Bundesrat

1. Grundlagen

Gemäss Artikel 5 Bundespersonalgesetz (BPG)¹ koordiniert und steuert der Bundesrat die Umsetzung der Personalpolitik. Er überprüft periodisch, ob die Ziele des Gesetzes erreicht werden; er erstattet der Bundesversammlung darüber Bericht und beantragt ihr rechtzeitig die erforderlichen Massnahmen. Er vereinbart mit den parlamentarischen Aufsichtskommissionen Form und Inhalt der Berichterstattung.

2. Geltungsbereich

Die Vereinbarung erstreckt sich auf die folgenden Organisationseinheiten:

2.1 Bundesverwaltung, Parlamentsdienste und eidgenössische Gerichte.

Dazu zählen alle Organisationseinheiten gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a, b, f, g, h und i BPG.

2.2 Verselbstständigte Einheiten des Bundes, deren Personal dem Bundespersonalgesetz unterstellt ist oder deren spezialgesetzliche Regelung öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnisse unter der obersten Verantwortung des Bundesrats begründet. Die Einheiten sind im Anhang aufgeführt.

Werden Anstellungsverhältnisse aufgrund öffentlich-rechtlicher Spezialgesetze geschaffen oder werden diese gesetzlichen Regelungen geändert, sorgt der Bundesrat für eine Regelung der Reportingpflicht im Sinne dieser Vereinbarung. Unterstehen Einheiten keiner gesetzlichen Reportingpflicht, klärt das zuständige Departement mit den Einheiten ab, ob sie sich freiwillig einem Reporting im Sinne dieser Vereinbarung unterstellen.

Wurden neue verselbstständigte Einheiten geschaffen, deren Personal dem Bundespersonalgesetz unterstellt oder gestützt auf ein öffentlich-rechtliches Spezialgesetz angestellt ist,

¹ SR 172.220.1



haben sich Einheiten freiwillig dem Reporting unterstellt oder wurden Einheiten aufgelöst, informiert der Bundesrat die Aufsichtskommissionen.

Die Berichterstattung über die Umsetzung von Art. 6a BPG (Kaderlohnreporting) ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

3. Adressaten

Die Berichte richten sich an die Geschäftsprüfungs- und an die Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte.

- Geschäftsprüfungskommissionen: Berichte nach Ziffer 4.1 Buchstabe b sowie Ziffer 4.2
- Finanzkommissionen: Berichte nach Ziffer 4.1 Buchstaben a und b

4. Inhalt der Berichterstattung

Die Berichterstattung gibt Auskunft über die Umsetzung des Bundespersonalgesetzes. Grafiken, Tabellen und Kennzahlen können zum besseren Verständnis mit kurzen Kommentaren ergänzt sein. Die Berichterstattung zuhanden der Aufsichtskommissionen erfolgt jeweils gleichzeitig mit der Botschaft zur Staatsrechnung sowie zum Voranschlag (für Ziff. 4.2, Buchstabe a).

4.1 Bundesverwaltung, Parlamentsdienste und eidgenössische Gerichte

Die Berichterstattung enthält alle Informationen im Sinne von Art. 21 Bundespersonalverordnung (BPV)² und über weitere personalpolitische Themen und Entwicklungen. Die Informationen verteilen sich grundsätzlich auf die beiden folgenden Berichte:

a) Zusatzdokumentation zur Staatsrechnung und zum Voranschlag

- Angaben über die finanziellen Aspekte wie die Verwendung der Kredite, Investitionen in das Humanvermögen und die Kosten von besonderen Personalmassnahmen. Dazu zählen unter anderem die Entwicklung des Personalaufwandes und des Stellenbestandes, vorzeitige Pensionierungen, Massnahmen und zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers bei Umstrukturierungen.

b) Reporting Personalmanagement

- Personalpolitische Würdigung des Bundesrates (Rückblick / Ausblick auf personalpolitisch relevante Themen; Anpassungen im Personalrecht)
- Kennzahlen und Indikatoren über die Umsetzung der Personalpolitik: Informationen über die Zusammensetzung des Personalkörpers und weitere personalpolitische Aspekte. Dazu zählen insbesondere die Rekrutierung (inkl. Eigen-

² SR 172.220.111.3



rekrutierung Kader), die Fluktuation, die Anwendung des Lohnsystems, die Zahlung von Prämien und Zulagen, die Nebenbeschäftigungen, die Geschlechterverteilung, die Sprachenverteilung, der Anteil sowie die Verbleibquote der Lernenden und der Hochschulpraktikantinnen und -praktikanten, die Integration von Menschen mit Behinderungen, Abgangsentschädigungen sowie die wichtigsten Ergebnisse der periodischen Personalbefragung.

Die Berichterstattung kann bei Bedarf mit weiteren Informationen und Kennzahlen ergänzt werden.

4.2 Verselbstständigte Einheiten

Die verselbstständigten Einheiten orientieren ihre Berichterstattung an den Vorgaben von Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Rahmenverordnung BPG.³ Der Bundesrat nimmt zur Berichterstattung der verselbstständigten Einheiten Stellung.

5. Inkraftsetzung

Die Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom Januar 2010 zwischen dem Bundesrat und den Aufsichtskommissionen.

3003 Bern, 18. März 2022

**Für die Aufsichtskommissionen der eidg. Räte:
Die Präsidentin bzw. die Präsidenten der**

Geschäftsprüfungskommission
des Nationalrates

P. Birrer-Heimo

Geschäftsprüfungskommission
des Ständerates

M. Michel

Für den Bundesrat:

Der Bundeskanzler

W. Thurnherr

Finanzkommission des National-
rates

R. Fischer

Finanzkommission des Stände-
rates

J. Gapany

Der Bundespräsident

I. Cassis

³ SR 172.220.11



Anhang zur Vereinbarung über das
Reporting im Personalmanagement
vom 18. März 2022
Stand 01.01.2022

Reportingpflichtige Einheiten nach Abschnitt 2.2, Geltungsbereich:

Einheit	Aufsichtsdepartement
• Schweizerisches Heilmittelinstitut (Swissmedic)*	EDI
• Schweizerisches Nationalmuseum (SNM)	EDI
• Stiftung Pro Helvetia*	EDI
• compenswiss (Ausgleichsfonds AHV / IV / EO)	EDI
• Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum (IGE)*	EJPD
• Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (RAB)*	EJPD
• Eidgenössisches Institut für Metrologie (METAS)	EJPD
• Pensionskasse PUBLICA	EFD
• Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)*	EFD
• ETH-Bereich mit Forschungsanstalten	WBF
• Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB)	WBF
• Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV)*	WBF
• Innosuisse – Schweizerische Agentur für Innovationsförderung	WBF
• Eidgenössisches Nuklear-Sicherheitsinspektorat (ENSI)*	UVEK
• Schweizerische Bundesbahnen (SBB)	UVEK
• Trassenvergabestelle (TSV)	UVEK

Die Aktualisierung dieses Verzeichnisses richtet sich nach dem in Abschnitt 2.2 beschriebenen Vorgehen. Die in der Sache zuständigen Departemente veranlassen das Nötige.

*Die Anstellungsverhältnisse dieser Einheiten richten sich nicht nach dem BPG, sondern sind spezialgesetzlich geregelt. Es handelt sich um eine freiwillige Berichterstattung im Sinne der vorliegenden Vereinbarung.